

A. Grundlagen und Definitionen im Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht

I. Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht

1. Gesetzgebungskompetenzen

- **Art. 74 I Nr. 22 Var. 3 GG**: konkurrierende Gesetzgebung des Bundes für Fernstraßen.

Von dieser Kompetenz hat der Bund mit dem **FStrG** für **Bundesautobahnen und Bundesstraßen abschließend** Gebrauch gemacht.

- Für Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung, wie z.B. Staatsstraßen, ist der Landesgesetzgeber zuständig.
- Von diesen straßenrechtlichen Kompetenzen zu unterscheiden ist die in **Art. 74 Nr. 22 Var. 1 GG** geregelte Gesetzgebungskompetenz für den Straßenverkehr „**Straßenverkehrsrecht**“.

Von dieser Kompetenz hat der Bund mit dem **StVG** und – über die Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 1 StVG – mit der StVO **abschließend** Gebrauch gemacht hat.

Das Straßenverkehrsrecht erfasst damit **alle Straßen**, auch solche die dem LStrWG unterfallen.

Für landesrechtliche Vorschriften ist insoweit kein Raum, es sei denn, dass nicht straßenverkehrsbezogene, sondern sonstige ordnungsrechtliche Zwecke straßenrechtlich verfolgt werden (so BGH, NJW 2002, 1280 ff. zum Verhältnis Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht).

2. Definitionen

- Das **Straßenrecht** umfasst die Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Rechtsnormen, die die Rechtsverhältnisse an solchen Straßen, Wegen und Plätzen zum Gegenstand haben, welche dem allgemeinen Verkehr gewidmet sind (= öffentliches Sachenrecht).
- Das **Straßenverkehrsrecht** regelt unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten die Probleme der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die vor allem daraus resultieren, dass viele Verkehrsteilnehmer zur gleichen Zeit von der bestim-

mungsgemäßen Benutzung **auf** der öffentlichen Straße Gebrauch machen (= Sicherheitsrecht).

3. Begründung, Veränderung und Beendigung des öffentlichen Status = Straßenrecht

Es gibt vier Statusakte:

(1) Widmung, (2) Widmungserweiterung, (3) Umstufung, (4) (Teil-)Einzahlung

I. Widmung

- **Primärfunktion**

durch Widmung gem. § 2 I FStrG (für BA und BS), § 6 HWG (Landesrecht) wird (Bundes)Straße öffentliche Sache im Gemeingebrauch = Festlegung des Nutzungsrahmens („Wer“ und „in welchem Ausmaß“) = VA

(+ tatsächliche Indienststellung nach der Widmung = Realakt)

Verfügungsbefugnis (§ 2 II FStrG, § 6 I HWG) = Rechtmäßigkeitsvoraussetzung

- **Sekundärfunktion:** Einstufung in bestimmte Straßenklasse (zwingende Voraussetzung)

- **Rechtsnatur:** Allgemeinverfügung (§ 35 S. 2 Alt. 2 VwVfG)

Achtung: es gibt keine konkludente Widmung, aber die sog. unvordenkliche Verjährung

- Inhalt der Widmung: Hinsichtlich des **Ob und Wie** der Widmung besteht ein Ermessensspielraum.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind **Belange der Anlieger** oder **Festsetzungen des Bebauungsplans** zu beachten; ferner müssen einbezogene Flächen straßenbautechnisch als Bestandteil der Straße in Betracht kommen (vgl. VGH München, DVBl 2002, 1417: ein 50 cm breiter fahrbahnbegleitender Seitenstreifen kann Sicherheit nicht gewährleisten und als Gehweg gewidmet werden; eine Fläche kann nicht als Grün- oder Randstreifen gewidmet werden; VGH München, BayVBl 2003, 337: eine Fläche kann nicht als Randstreifen ge-

widmet werden, wenn sie den Festsetzungen eines Bebauungsplans widerspricht und eine sachlicher Grund für die Änderung fehlt).

- Rechtsfolge **bei fehlenden Widmungsvoraussetzungen**, insbes. Mitwirkung des Eigentümers, streitig:

§ 44 I VwVfG (Nichtigkeit, arg. integraler Bestandteil; äußerer Tatbestand fehlt)

Ein derartiger Fehler hat nur dann die Unwirksamkeit der Widmung zur Folge, wenn er im Sinne von § 44 I VwVfG schwerwiegend und offenkundig ist. **Das heißt der Fehler muss in einem so schwerwiegenden Widerspruch zur geltenden Rechtsordnung und den ihr zugrunde liegenden Wertvorstellungen der Gemeinschaft stehen, dass es unerträglich wäre, wenn der Verwaltungsakt die mit ihm intendierten Rechtswirkungen hätte** (vgl. u.a. BayVGH, Beschl. v.12.12.2011 - 20 ZB 11.2162) und die (schwere) Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsakts muss für einen unvoreingenommenen, mit den in Betracht kommenden Umständen vertrauten, verständigen Beobachter ohne Weiteres ersichtlich sein, sich also geradezu aufdrängen (vgl. u.a. BayVGH, Beschl. v. 15.10.2009, 11 CS 09.2265; Beschl. 30.03.2005 - 11 B 03.1818). Da die **Einstufung in die (richtige) Straßenklasse entscheidender Bestandteil der Widmung ist, kann** – je nach Umständen des Einzelfalls – wohl ein schwerwiegender Fehler im oben genannten Sinne bejaht werden.

oder **Art. 43 II, III VwVfG** (wohl h.M., arg. nur Rechtmäßigkeitsvoraussetzung; fehlende Evidenz)

- Zuständigkeit: grds. Straßenbaubehörde, bei Staatsstraßen und Bundesfernstraßen oberste Straßenbaubehörde (§ 2 VI FStrG)
- Öffentliche Bekanntmachung (§ 2 VI 3 FStrG, Art. 41 III 2 VwVfG)

II. Widmungserweiterung

- nicht ausdrücklich normiert, aber allgemein für zulässig gehalten
- Ergänzung des Widmungsinhalts = Zulassung weiterer Nutzungsmöglichkeiten

III. Umstufung

§§ 2 III a, IV FStrG, nachträgliche Korrektur der Einstufung durch Widmung

In Hamburg nicht relevant

RA Christian Reckling

- Abstufungsverfügung
- Aufstufungsverfügung

Beachte:

kein Ermessen - gebundene Entscheidung wegen Änderung der Verkehrsbe- deutung

Danach ist auch der Versuch alle Wohnwege im Gemeindegebiet, die Eigentümerwege oder Privatwege sind, zu Ortsstraßen oder beschränkt-öffentlichen Wegen umzustufen, damit für deren Unterhalt die Gemeinde aufkommt, wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen des jeweiligen LStrWG unzulässig.

IV. (Teil-)Einziehung

- Einziehung (§ 2 V FStrG) = **gebundener VA**

Beschränkungen bis hin zum vollständigen Verlust der bisherigen Nutzungen (§ 2 VII 1 FStrG)

Beachte:

vorherige Ankündigung (§ 2 V 1 FStrG)

- Teileinziehung

Unterschiede zur Volleinziehung:

- Ermessen
- Status als öffentlich-rechtliche Sache im Gemeingebrauch bleibt erhalten

Fall:

Der Rat einer kreisangehörigen Gemeinde hat beschlossen, ein Teilstück einer Gemeindestraße durch Aufstellung von Verkehrszeichen als neue Fußgängerzone auszuweisen. Der Landrat hingegen hat gegen diese Vorgehen Bedenken. Teilen Sie die Ansicht des Landrats?

Hier wird das Verhältnis von Straßen- zu Straßenverkehrsrecht relevant:

Nach dem Vorbehalt des Straßenrechts darf der durch das Straßenrecht mit Hilfe der Widmung festgelegte Nutzungsrahmen nicht dauerhaft (!) mit Mitteln des Straßenverkehrsrechts verändert werden. Genau dies droht hier aber.

Kurzfristige Regelungen (etwa für ein Straßenfest) können mit Hilfe straßenverkehrsrechtlicher Mittel (Aufstellen von Verkehrszeichen) getroffen werden. Langfristige Veränderungen des Nutzungsrahmens nur mit Hilfe straßenrechtlicher Mittel. Konkret bedeutet dies hier, dass eine Teileinziehung erfolgen muss.